

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Gemeinsamen Aktion 2003/449/GASP des Rates vom 16. Juni 2003 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für die Funktion des Sonderkoordinators für den Stabilitätspakt für Südosteuropa**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 150 vom 18. Juni 2003)

Auf Seite 74, Artikel der Gemeinsamen Aktion
ist der folgende Artikel einzufügen:

„Artikel 1a

- (1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Mission des Sonderbeauftragten beläuft sich auf 743 000 EUR.
 - (2) Der in Absatz 1 genannte Betrag wird zur Finanzierung der während des betreffenden Zeitraums anfallenden Kosten des Zentralbüros des Stabilitätspaktes für Südosteuropa in Brüssel verwendet.
 - (3) Die Ausgaben, die mit dem in Absatz 1 genannten Betrag finanziert werden, unterliegen den für den Haushaltsplan geltenden Verfahren und Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft, außer dass eine etwaige Vorfinanzierung nicht im Eigentum der Gemeinschaft verbleibt.
 - (4) Die Verwaltung der laufenden Kosten wird in einem Vertrag zwischen dem Sonderbeauftragten und der Kommission geregelt.“
-